

Go East-Semesterstipendien im Rahmen von Hochschulkooperationen 2020

Ziel und Zweck

Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) fördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) seit 2002 das Programm „Go East-Semesterstipendien im Rahmen von Hochschulkooperationen“. Gefördert werden Studienaufenthalte deutscher Studierender an Hochschulen in den Ländern Ost- und Südosteuropas sowie des Kaukasus und Zentralasiens.

Das Programm zielt darauf ab, das Interesse deutscher Studierender an Studienaufenthalten in der Zielregion zu steigern. Der Studienaufenthalt soll dazu dienen, den Studierenden zusätzliche fachliche Inhalte zu vermitteln und ihre interkulturelle Kompetenz zu verbessern.

Das Programm richtet sich an Kooperationen mit den Ländern: Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Kosovo, Mazedonien, Moldau, Montenegro, Russische Föderation, Serbien, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan und Weißrussland. Nicht gefördert werden Kooperationen mit Hochschulen in EU-Ländern (Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei und Tschechien).

Förderfähige Maßnahmen

- Studienaufenthalte für deutsche Studierende an Partnerhochschulen bzw. -institutionen in der Zielregion für die Dauer von einem Semester (drei bis fünf Monate zu an den im jeweiligen Zielland üblichen Vorlesungszeiten)
- Teilnahme an einem Sprachkurs in Deutschland oder im Zielland für deutsche Studierende zur sprachlichen Vorbereitung auf den Studienaufenthalt im Ausland, mindestens 50-75 Unterrichtsstunden

Zuwendungsfähige Ausgaben

Sachmittel Inland/Ausland

- Sonstiges
Sprachkursgebühren sind in Höhe von maximal 500 Euro pro Person und Semester nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anhand von Belegen geltend zu machen (keine Mobilitätsausgaben und keine zusätzliche Stipendienrate für die Teilnahme am Sprachkurs)
Hinweis: Ist ein vorgeschalteter Sprachkurs aus zeitlichen Gründen nicht möglich, kann nach Absprache mit der Hochschule ein studienbegleitender Sprachkurs gefördert werden.

Geförderte Personen

- Mobilität geförderte Personen

Einmalige Mobilitätspauschale in Höhe von

Albanien	325 Euro
Armenien	700 Euro
Aserbaidschan	675 Euro
Belarus	350 Euro
Bosnien und Herzegowina	475 Euro
Georgien	550 Euro
Kasachstan	550 Euro
Kirgisistan	750 Euro
Kosovo	250 Euro
Mazedonien	250 Euro
Moldau	300 Euro
Montenegro	325 Euro
Russ. Föderation	425 Euro
Russ. Föderation (Sibirien)	750 Euro
Serbien	275 Euro
Tadschikistan	600 Euro
Turkmenistan	925 Euro
Ukraine	400 Euro

	<p>Usbekistan 850 Euro</p> <p>Mit der Mobilitätspauschale sind alle mit der Reise in Zusammenhang stehenden Nebenkosten (z.B. Visagebühren, Ausgaben für Impfungen, Übergepäck, Gepäckversicherung o.ä.) abgegolten.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufenthalt geförderte Personen Teilstipendium in Höhe von 300 Euro/Monat
Finanzierungsart	Die Förderung erfolgt im Wege der Vollfinanzierung.
Förderzeitraum	Der Förderzeitraum beginnt am 01.01.2020 und endet am 31.12.2020.
Fachrichtung/en	Das Programm steht allen Fachrichtungen offen.
Zielgruppe	<p>Deutsche Studierende und deutschen Studierenden gleichgestellte Personen (gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 2 ff und Abs. 2 bis 3 BAföG) aller Fachrichtungen und Studiengänge (Diplom-, Magister-, Staatsexamens-, Bachelor- und Masterstudiengänge) sowie nichtdeutsche Studierende, wenn sie in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind mit dem Ziel, den Abschluss an der deutschen Hochschule zu erreichen. Diese Regelung gilt ab sofort unbefristet. Eine Förderung ins Heimatland ist in der Regel ausgeschlossen. Die Stipendien dienen der Mobilitätsförderung; grundsätzlich sollen die Geförderten durch ihren Auslandsaufenthalt neben den Studieninhalten ein neues Land und das dortige Hochschulsystem kennenlernen. Nur in bestimmten Ausnahmefällen kann auch ein Aufenthalt im Heimatland sinnvoll sein und gefördert werden. Beispiel: Der Aufenthalt findet obligatorisch in einem bestimmten Land statt oder muss aus fachlichen Gründen in einem bestimmten Land stattfinden. Als „Heimatland“ kann auch ein Land angesehen werden, in dem ein/e Bewerber/in vor dem Aufenthalt in Deutschland lange Zeit gelebt hat, da auch in einem solchen Fall das Ziel der Mobilitätsförderung im oben genannten Sinne nicht erreicht würde. Umgekehrt muss das Geburtsland eines Bewerbers, in dem er nur wenige Jahre gelebt hat, nicht als Heimatland in diesem Sinne gelten.</p>
Antragsberechtigte	Antragsberechtigt sind deutsche staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen.
Antragstellung	Der Antrag auf Projektförderung ist vollständig und fristgerecht ausschließlich über das DAAD-Portal (https://portal.daad.de/irj/portal) einzureichen.
Antragsvoraussetzungen	<p><u>Auswahlrelevante Antragsunterlagen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Projektantrag (im DAAD-Portal) 2. Finanzierungsplan (im DAAD-Portal) 3. Projektbeschreibung (Kurzversion, siehe Anlage) (Anlagenart: Projektbeschreibung) 4. Formblatt „Gesamtaufstellung der Auslandsaufenthalte“ (Anlagenart: Projektbeschreibung) 5. Formblatt „Darstellung der Ziele der Studienaufenthalte“ (Anlagenart: Programmspezifische Anlagen) 6. Kooperationsvereinbarung (z.B. Hochschulpartnerschaft, Institutspartnerschaft, Kooperation von Lehrstühlen bzw. wissenschaftliche Zusammenarbeit einzelner Hochschullehrer) mit der Gasthochschule in der Zielregion (Anlagenart: Verträge/Vereinbarungen) <p>Die o.g. auswahlrelevanten Antragsunterlagen (Pflichtanlagen) sind entsprechen der Vorgaben zu benennen und unter der angegebenen Anlagenart bis Antragschluss einzureichen.</p>

	Nach Antragsschluss werden keine Unterlagen vom DAAD nachgefordert und es werden keine Nachreichungen und Änderungen, auch nicht am Finanzierungsplan, berücksichtigt. Unvollständige Anträge werden vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.
Antragsschluss	Antragsschluss ist der 14. August 2019 .
Auswahlverfahren	<p>Auswahl der Anträge auf Projektförderung Über die Anträge auf Projektförderung entscheidet eine vom DAAD berufene Auswahlkommission.</p> <p><u>Auswahlkriterien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Handelt es sich bei der ausländischen Partnerhochschule um eine anerkannte Einrichtung? • Wie ist die Qualität der bestehenden und nachgewiesenen Kooperation einzuschätzen? • Sind die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Verlauf der geplanten Studienaufenthalte an der Partnerhochschule gegeben?
Stipendien-Auswahlverfahren	<p>Auswahl der Geförderten Personen Über die Stipendienbewerbungen entscheidet eine vom Zuwendungsempfänger berufene Auswahlkommission. Das Auswahlverfahren ist in der Projektbeschreibung darzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Bekanntmachung des Stipendienangebots innerhalb der Hochschule • Zusammensetzung der Auswahlkommission • Auswahlkriterien • Vergabe des Stipendiums <ul style="list-style-type: none"> ➢ per Stipendienvertrag (Stipendienzusage mit konkreter Bezeichnung der Stipendienleistungen und deren Höhe und Annahmeerklärung) ➢ Aushändigung einer Stipendienurkunde mit Nennung des DAAD und des Geldgebers
Ansprechpartner	<p>Deutscher Akademischer Austauschdienst German Academic Exchange Service Referat P23 – Kooperationsprojekte in Europa, Südkaukasus und Zentralasien Kennedyallee 50 53175 Bonn</p> <p>Ansprechpartnerin: Ljuba Konjuschenko E-Mail: konjuschenko@daad.de Telefon: 0228 882 8510</p>
Anlagen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Projektbeschreibung (Kurzversion) 2. Gesamtaufstellung der Auslandsaufenthalte 3. Darstellung der Ziele der Studienaufenthalte 4. „Go East“ Merkblatt BAföG-Leistungen

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung